

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Mittelschulen, für das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Direkt- und Erweiterungsstudium

Vom 30. April 2001

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienumfang und Fächerverbindungen
- § 3 Allgemeine Studienziele
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Praktika
- § 9 Sprecherziehung
- § 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Zweiter Teil

Studienordnung der erziehungswissenschaftlichen Studien für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Dritter Teil

Studienordnungen für die einzelnen Fächer im jeweiligen Lehramt

Studienordnung für das studierte Fach Grundschuldidaktik für die Lehrämter an Grund- und Förderschulen

Studienordnungen für die studierten Fächer für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen

Studienordnungen für die vertieft studierten Fächer im Höheren Lehramt an Gymnasien

Studienordnung für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Förderschulen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 21 (1) des Sächsischen Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz -SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig für das

- Lehramt an Grundschulen,
 - Lehramt an Mittelschulen,
 - Höhere Lehramt an Gymnasien,
 - Lehramt an Förderschulen
- im Direkt- und Erweiterungsstudium.

§ 2 Studiendauer, Studiumumfang und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praktika gemäß LAPO I für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen	7 Semester
Lehramt an Mittelschulen	8 Semester
Höheres Lehramt an Gymnasien	9 Semester
Lehramt an Förderschulen	9 Semester.

(2) Lehramt an Grundschulen

Im Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 120 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, davon:

- im erziehungswissenschaftlichen Studium	26 SWS
- im studierten Fach Grundschuldidaktik	40 SWS
- in einem weiteren studierten Fach nach Wahl	50 SWS
- eine Einführung in die Förderpädagogik ¹	2 SWS
- ein Studieneingangstutorium	1SWS
- in Sprecherziehung gemäß § 9 dieser Ordnung	1SWS

Im **Lehramt an Grundschulen** kann das studierte Fach Grundschuldidaktik mit einem der nachfolgend genannten Fächer für das Lehramt an Mittelschulen kombiniert

¹ Die Einführung in die Förderpädagogik erfolgt durch Teilnahme an einer förderpädagogischen Grundvorlesung während des Grundstudiums.

werden:

Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Französisch, Kunsterziehung, Mathematik, Musik, Russisch, Sorbisch und Sport. Die Anforderungen regelt die Studienordnung des Faches.

- (3) Im **Lehramt an Mittelschulen bzw. im Höheren Lehramt an Gymnasien** können Studierende² jeweils zwei Fächer der Fächergruppe I oder ein Fach der Fächergruppe I mit einem Fach der Fächergruppe II verbinden.

Lehramt an Mittelschulen

Im Lehramt an Mittelschulen sind in der Regel insgesamt 139 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, davon:

- im erziehungswissenschaftlichen Studium	22 SWS
- im ersten studierten Fach (einschließlich Fachdidaktik)	58 SWS
- im zweiten studierten Fach (einschließlich Fachdidaktik)	58 SWS
- in Sprecherziehung gemäß § 9 dieser Ordnung	1 SWS

Fächergruppe I Lehramt an Mittelschulen:

Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Sorbisch und Sport

Fächergruppe II Lehramt an Mittelschulen:

Chemie, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Französisch, Gemeinschaftskunde, Kunsterziehung, Musik, Physik und Russisch

Zusätzlich kann auch die Fächerkombination Mathematik/Informatik gewählt werden. Außerdem kann die Lehramtserweiterungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im studierten Fach Informatik abgelegt werden.

Höheres Lehramt an Gymnasien

Im Höheren Lehramt an Gymnasien sind in der Regel insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, davon:

- im erziehungswissenschaftlichen Studium	15 SWS
- im ersten studierten Fach (einschließlich Fachdidaktik)	72 SWS
- im zweiten studierten Fach (einschließlich Fachdidaktik)	72 SWS
- in Sprecherziehung gemäß § 9 dieser Ordnung	1 SWS

² Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Fächergruppe I Höheres Lehramt an Gymnasien:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Sorbisch und Sport

Fächergruppe II Höheres Lehramt an Gymnasien:

Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde, Griechisch, Italienisch, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religion, Physik, Russisch und Spanisch

Zusätzlich kann auch die Fächerkombination Mathematik/Informatik gewählt werden. Außerdem kann die Lehramtserweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien im vertieft studierten Fach Informatik abgelegt werden.

Das Studium im vertieft studierten Fach Musik erfolgt an der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig, die Ausbildung im zweiten Fach und im erziehungswissenschaftlichen Bereich an der Universität Leipzig.

- (4) Im **Lehramt an Förderschulen** können Studierende zwei der nachfolgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen

Geistigbehindertenpädagogik,
Lernbehindertenpädagogik,
Körperbehindertenpädagogik,
Sprachbehindertenpädagogik,
Verhaltensgestörtenpädagogik

wahlweise mit Grundschuldidaktik oder einem studierten Fach der Mittelschule kombinieren. Das Studium der Geistigbehindertenpädagogik kann jedoch nur mit Grundschuldidaktik verbunden werden.

Zu den Fachrichtungen Lern- und Sprachbehindertenpädagogik können die Fächer Englisch, Französisch, Russisch und Sorbisch nicht gewählt werden.

Im Lehramt an Förderschulen sind in der Regel **mit studiertem Fach Grundschuldidaktik** insgesamt 159 Semesterwochenstunden zu belegen, davon:

- im erziehungswissenschaftlichen Studium mit studiertem Fach Grundschuldidaktik	26 SWS
- im studierten Fach Grundschuldidaktik	40 SWS
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung	46 SWS
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung	46 SWS
- in Sprecherziehung gemäß § 9 dieser Ordnung	1 SWS

Im Lehramt an Förderschulen sind in der Regel **mit studiertem Fach Mittelschule** insgesamt 160 Semesterwochenstunden zu belegen, davon:

- im erziehungswissenschaftlichen Studium mit studiertem Fach	19 SWS
---	--------

- im studierten Fach (einschließlich Fachdidaktik)	50 SWS
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung	45 SWS
- in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung	45 SWS
- in Sprecherziehung gemäß § 9 dieser Ordnung	1 SWS

- (5) Die Studienordnungen der einzelnen Fächer im jeweiligen Lehramt empfehlen die zeitliche Abfolge des Studienablaufes gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG.

§ 3 Allgemeine Studienziele

Das Studium in den Lehramtstudiengängen bereitet auf die Erste Staatsprüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Studierenden sollen erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung und zum Vorbereitungsdienst gelten und die sie zur wissenschaftlichen Arbeit sowie zur verantwortlichen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt befähigen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ausnahmen regeln die Studienordnungen der einzelnen Fächer.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 13 SächsHG.
Für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 6 Studienberatung

- (1) In allgemeinen Fragen des Lehramtstudiums berät die Zentrale Studienberatung, in speziellen Fragen das Koordinierungsbüro für Lehramtsstudiengänge der zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die Studienfachberatung in den einzelnen Fakultäten und Instituten informiert und berät über die fachspezifischen Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehramtsstudiengänge. Den Studierenden wird empfohlen, Studienfachberatungen zu allen studienbegleitenden Problemen (Studientechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen) wahrzunehmen.

- (3) Gemäß § 21 (5) SächsHG ist von jedem Studierenden ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 7 Gliederung des Studiums

Das Studium in den Prüfungsfächern im Sinne der LAPO I gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Leipzig geregelt. Den Abschluss der Lehramtsstudiengänge bildet die Erste Staatsprüfung.

§ 8 Praktika

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung sind mindestens zwei erfolgreich abgeleistete Schulpraktika gefordert.
- (2) An der Universität Leipzig sind folgende Praktika obligatorisch zu absolvieren:

für Studierende aller Lehrämter

ein Orientierungspraktikum im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

das heißt

ein dreiwöchiges hochschulgeleitetes Schulpraktikum mit vorbereitenden und nachbereitenden Veranstaltungen, in der Regel am Hochschulort (betreuende Lehrer an den Schulen; Begleitseminare und Konsultationsmöglichkeiten an der Hochschule)

für Studierende der Lehrämter Mittelschule und Höheres Lehramt Gymnasium

ein Blockpraktikum

das heißt

ein vierwöchiges, zusammenhängendes, hochschulgeleitetes Schulpraktikum, mit gleichem Anteil beider Unterrichtsfächer, in der Regel am Hochschulort (Mentoren an den Schulen, Betreuung sowie Konsultationsmöglichkeiten entsprechend den Regelungen der fachdidaktischen Bereiche der jeweiligen Unterrichtsfächer)

für Studierende des Erweiterungsstudiums der Lehrämter Mittelschule und Höheres Lehramt Gymnasium

ein zweiwöchiges Blockpraktikum im entsprechenden Fach an einer Mittelschule oder einem Gymnasium das heißt

ein zusammenhängendes, hochschulgeleitetes Schulpraktikum, in der Regel am Hochschulort (Mentoren an den Schulen, Betreuung sowie Konsultationsmöglichkeiten entsprechend den Regelungen der fachdidaktischen Bereiche der jeweiligen Unterrichtsfächer)

für Studierende des Lehramtes Grundschule

Grundschuldidaktisches Praktikum

ein Blockpraktikum das heißt

ein vierwöchiges zusammenhängendes hochschulgeleitetes Schulpraktikum an einer Grundschule, mit gleichem Anteil der Unterrichtsfächer, deren Grundschuldidaktik studiert wird. Es findet in der gemeinsamen Verantwortung einer Grundschuldidaktik in der Regel am Hochschulort statt (Mentoren an den Schulen, Betreuung sowie Konsultationsmöglichkeiten entsprechend den Regelungen der Grundschuldidaktik)

Die schulpraktischen Studien der Grundschuldidaktiken Ethik und Evangelische Religion können studienbegleitend angeboten und absolviert werden.

Fachdidaktisches Blockpraktikum im studierten Fach für die Mittelschule

ein Blockpraktikum das heißt

ein zweiwöchiges, zusammenhängendes, hochschulgeleitetes Schulpraktikum an einer Mittelschule, in der Regel am Hochschulort (Mentoren an den Schulen, Betreuung sowie Konsultationsmöglichkeiten entsprechend den Regelungen der fachdidaktischen Bereiche der jeweiligen Unterrichtsfächer)

für Studierende des Lehramtes an Förderschulen sind die Praktika durch § 114 LAPO I geregelt:

1. ein **Sozialpraktikum** im Umfang von vier Wochen (vor Studienbeginn)
2. ein **sonderpädagogisches Blockpraktikum** in den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von vier Wochen je sonderpädagogische Fachrichtung
3. ein **studienbegleitendes Praktikum** in den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von 1 SWS.

Zusätzlich zu den in § 114 LAPO I geforderten Praktika ist zu absolvieren:

4. ein dreiwöchiges **grundschuldidaktisches Blockpraktikum** für Studierende, die als studiertes Fach Grundschuldidaktik gewählt haben.
Das grundschuldidaktische Praktikum wird für Studierende im Lehramt an Förderschulen in Abweichung vom Lehramt an Grundschulen für drei Wochen festgelegt.

oder

4. ein zweiwöchiges **fachdidaktisches Blockpraktikum** an der Mittelschule für Studierende, die als studiertes Fach ein Fach der Mittelschule gewählt haben.

§ 9 Sprecherziehung

- (1) Für Studierende aller Lehrämter ist der Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung gemäß § 6 (3) Nr. 11 LAPO I Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung. Der geforderte Nachweis ist durch den Besuch des Grundkurses Sprecherziehung für Lehramtsanwärter im Umfang von 1 SWS zu erbringen.
- (2) Der Nachweis in Sprecherziehung ist gemäß § 10 des Ersten Teils Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Leipzig eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung in den studierten bzw. vertieft studierten Fächern.
- (3) Diese Lehrveranstaltung ist in der Abteilung Sprechwissenschaft und Sprecherziehung des Instituts für Germanistik zu absolvieren.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 12. Dezember 2000 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/1-5,50-1,24-7) bestätigt.
Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Studierende, die sich zum Wintersemester 1997/98 immatrikuliert haben und die bis spätestens Prüfungszeitraum Herbst 2002 ihre Erste Staatsprüfung ablegen, können wählen, ob sie im Hauptstudium zu dieser neuen Ordnung wechseln oder nach den bisher gültigen Ordnungen ihr Studium beenden und nach der LAPO I vom 26. März

1992, geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994 die Erste Staatsprüfung ablegen wollen.

Leipzig, den 30. April 2001

Professor Dr. med. V. Bigl
Rektor

Zweiter Teil

Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Studien für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Dritter Teil

Studienordnungen für die einzelnen Fächer im jeweiligen Lehramt

Studienordnung für das studierte Fach Grundschuldidaktik für die Lehrämter an Grund-
und Förderschulen

Studienordnungen für die studierten Fächer für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und
Förderschulen

- Biologie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik/Philosophie
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Kunsterziehung
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Evangelische Religion
- Russisch
- Sorbisch
- Sport

Studienordnungen für die vertieft studierten Fächer im Höheren Lehramt an Gymnasien

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik/Philosophie
- Französisch
- Geschichte
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Kunsterziehung
- Latein
- Mathematik

Musik
Physik
Evangelische Religion
Russisch
Sorbisch
Spanisch
Sport

Studienordnung für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an
Förderschulen